

Änderungen im Gaststättenrecht Baden-Württemberg

1. Einleitung

Am 1. Januar 2026 ist in Baden-Württemberg ein neues Gaststättenrecht in Kraft getreten.

Ziel der Reform war es, Bürokratie abzubauen und Veranstaltungen einfacher zu ermöglichen.

Das Gesetz betrifft vor allem:

- Gastronomiebetriebe
 - Vereine
 - vorübergehende Veranstaltungen mit Alkoholausschank
-

2. Die wichtigste Änderung

Früher benötigte man für den Ausschank von Alkohol eine **Gaststättenerlaubnis** (Konzession).

Seit 2026 gilt:

- Die Erlaubnispflicht entfällt.
- Stattdessen reicht eine **Anzeige bei der Gemeinde**.

Das bedeutet:

- weniger Genehmigungsverfahren
 - mehr Eigenverantwortung
 - stärkere Kontrolle im Nachhinein statt vorher
-

3. Auswirkungen auf eingetragene Vereine

Der Verein „e.V.“ zeigt die Veranstaltung an, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung. Eine Anzeige ist nur dann erforderlich, wenn Alkohol verkauft wird.

Wichtig:

Eine verantwortliche Person muss benannt werden. Diese muss über den Veranstaltungszeitraum erreichbar und vor Ort sein. Bei mehreren Veranstaltungstagen können auch unterschiedliche Personen benannt werden.

Besonderheit bei nicht eingetragenen Vereinen:

Ein **nicht eingetragener Verein** ist keine eigene juristische Person.

Die meldende Person ist der Veranstalter (nicht der Verein) und haftet bei Verstößen oder Schäden privat. Ein nicht eingetragener Verein ist nach dem Gaststättenrecht einer Privatperson gleichgesetzt und muss die Veranstaltung anzeigen, wenn Essen oder Getränke zum Vor-Ort-Verzehr verkauft werden.

4. Auswirkungen auf Privatpersonen

Private Feiern bleiben grundsätzlich erlaubt. Es ist keine Anzeige nötig.

Sobald jedoch:

- Essen oder Getränke verkauft werden
- Eintritt verlangt wird
- Öffentlich zur Veranstaltung eingeladen wird

ist eine Anzeige erforderlich.

5. Weiterhin geltende Rechtsvorschriften

Wichtig: Die Reform betrifft nur das Gaststättenrecht.

Andere Gesetze gelten unverändert weiter:

- ◆ **Jugendschutz**
- ◆ **Lebensmittelrecht**
- ◆ **Gewerberecht**
- ◆ **Bau- und Brandschutz**
- ◆ **Lärmschutz**

Ebenfalls bleiben auch andere Genehmigungen notwendig, z. B.:

- Sondernutzung öffentlicher Flächen
 - Sicherheitskonzepte
 - Brandschutzauflagen
-

6. „Problemfälle“ in der Praxis – Anzeige erforderlich?

Typische Problemfälle sind:

- „gegen Spende“, auch bei eingetragenen Vereinen, wenn Alkohol ausgeschenkt wird
- große öffentlich beworbene Partys auf privatem Gelände
- Getränkeverkauf auf privaten Veranstaltungen

Hier deshalb ein paar Beispiele zur leichteren Orientierung

Fallbeispiel	Bewertung
Private Party ohne Verkauf	keine Anzeige nötig
Verkauf von Essen und / oder Getränken	Anzeige nötig (nicht: e.V. ohne Alkohol)
Gastronomie dauerhaft betreiben	Gewerbemeldung + Anzeige erforderlich
Geburtstag mit Freunden	keine Anzeige nötig
Gartenparty + Verkauf von Bier	Anzeige nötig
Glühwein „gegen Spende“	Anzeige nötig
Eintritt + „kostenlose“ Getränke	Anzeige nötig

7. Fazit

Die Reform bedeutet also:

Weniger Genehmigungen – aber keine Regel-Freiheit.

Bei Fragen dazu steht Ihnen Frau Melis unter 07943/9100-16 oder ordnungsamt@schoental.de zur Verfügung.

Wir haben ein einheitliches Formular erstellt, in dem alle erforderlichen Angaben und Hinweise enthalten sind. Dieses ist in Kürze über unsere Homepage abrufbar.

Bis dahin können Sie es unter ordnungsamt@schoental.de anfordern.